

Schlusse des Contextes wie der Subscriptio eine besondere blattförmige Art der Interpunction eigenthümlich, wie sie uns auf Inschriften oft begegnet¹⁾. Auch diese ist offenbar den Originalen entnommen; ihr Vorkommen an zwei ganz verschiedenen Stellen der Handschrift lässt sich doch anderweitig nicht erklären.

Ebenso deutlich tritt der Anschluss an die Originale hervor in der Unterschrift. Wir dürfen durchaus nicht glauben, dass der Schreiber eines Briefes stets identisch war mit dem Aussteller. Hochgestellte Personen, Päpste und Könige, bedienten sich selbstverständlich bei ihrer Correspondenz ihrer Kanzlei-beamten oder Geheimsecretäre; aber auch bei andern ist es von vornherein zu bezweifeln, dass sie sich der mühsamen Schreibarbeit unterzogen. In dieser Beziehung ist es charakteristisch, dass in drei Briefen sich am Schlusse, nach der Subscriptio, eine dritte Person redend einführt, in den in der Handschrift unmittelbar auf einander folgenden ep. 13 und 136, dort im Briefe der Egburg Ealdbeorcth, hier wie auch in einem zweiten Schreiben (ep. 137) des Priesters Vigbereht Hrothuín. An sich wäre es ja möglich, dass den Briefen von Hrothuín und Ealdbeorcth, welche beide alte Bekannte des Adressaten waren, eine Nachschrift angehängt wäre, ähnlich etwa wie in ep. 133 Abt Hereca, der schon im Context durch den Schreiber, einen Mönch seines Klosters, Lull hatte grüssen lassen, an den Schluss des Briefes noch ausdrücklich sein Handmal setzt²⁾. Aber die Worte Hrothuíns im letzten Briefe, worin er um Entschuldigung für etwaige Unwissenheitsfehler — in dem von Vigbereht ausgestellten Schreiben — bittet³⁾, zeigen deutlich, dass er der Schreiber des Briefes war. Auch in ep. 136 hebt er seine Schreibthätigkeit an erster Stelle hervor. So dürfen wir ein gleiches auch wohl für Ealdbeorcth, der in ganz ähnlicher Weise zu seiner Persönlichkeit überleitet (*Ego autem*

1) Vgl. z. B. De Rossi, *Inscriptiones christianae urbis Romae* 1, 16, 18, 29, 31, 36 f.; auch in Papsturkunden, so J. 4469 (Paschal II, Or. München). 2) 'Hoc signum Hereca abbatem fecit'. Leider ist das 'signum' vom Copisten nicht aufgenommen, so dass wir über die Form im unklaren bleiben. Es ist aber durchaus nicht nothwendig, zu denken, dass es ein Kreuz gewesen. Sickel (*Acta Karolinorum* 1, 317, A. 8) geht wohl zu weit, wenn er aus den Worten einer Urkunde Karl des Einfältigen (Böhmer, *Reg. Kar.* 1977): 'manu propria regali more subterfirmare' folgert, dass der Gebrauch des Handmals statt des Kreuzes damals auf die Urkunden der Könige beschränkt war. Unbekannt waren derartige Monogramme in jener Zeit nicht, wie denn Hrabanus Maurus in seinem Tractate 'de inventione linguarum' eine ganze Reihe solcher, besonders von Apostelnamen und aus Gemälden, überliefert hat (Migne, *Patrol.* 112, 1581 ff.). 3) Multum rogamus, ut quicquid reprehensibiliter scriptum reperiet (sic) indoctae ineptiae ignoscas. S. 306. (Mir scheint 'inperitiae' zu lesen. W.)